

Vereinsatzung

Jugendverein Agenda Alternativ e.V., Sitz Schwarzenberg

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck an den Interessen jungen Menschen anzuknüpfen und soll sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie zu sozialem und politischem Engagement hinführen. Weiterhin soll außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer und sozialer Bildung sowie Lebens-, Arbeitswelt-, Schul- und Familienbezogene Jugendarbeit gefördert und durchgeführt werden. Zudem soll rassistischen, antisemitischen, sexistischen, nationalistischen und anderen demokratiefeindlichen Einstellungen innerhalb der Gesellschaft entgegengewirkt und über diese aufgeklärt werden.
- 2) Der Verein Agenda Alternativ mit Sitz in Schwarzenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Für die Vereinsämter und die Durchführung der satzungsmäßigen Maßnahmen werden ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt.
- 5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltung von eigenen und selbstorganisierten Musik- und Sportveranstaltungen
 - b) Gestaltung und Durchführung von thematischen Bildungsfahrten, Begegnungen, Ausstellungen, Vorträgen, Seminaren, Workshops, Buchvorlesungen und Dia-/Filmveranstaltung
 - c) eine enge Zusammenarbeit in Form von Unterstützung und Partizipation mit Initiativen, Gruppen, Vereinen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, die den Zielen des Vereins nahe stehen
 - d) Besuche und Begleitung von Informationsveranstaltungen und anderen Veranstaltungen z.B. im Bereich Politik, Prävention, Musik, Bildung
 - e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 7) Eine Mitgliedschaft ist zur Teilnahme an den Maßnahmen nicht erforderlich. Der verantwortliche Leiter der Maßnahme legt die Zielgruppen fest.
Ist die Zahl der gemeldeten Teilnehmer größer als die zur Verfügung stehenden Plätze, ist es dem verantwortlichen Leiter der Maßnahme freigestellt, die Auswahlkriterien festzulegen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Jugendverein Agenda Alternativ" und hat seinen Sitz in Schwarzenberg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Name wird nach Eintragung im Vereinsregister sodann mit dem Zusatz versehen >>eingetragener Verein<< („e.V.“).
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 4) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese natürlichen oder juristischen Personen haben sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Hierfür ist das vom Jugendverein Agenda Alternativ bereitgestellte Formular zu nutzen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Durch Unterzeichnung des Eintrittsgesuchs eines Vorstandsmitglieds ist dem Antrag stattgegeben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende zu erfolgen.
- 4) Der Ausschluss erfolgt,
 - (a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - (b) hinsichtlich ordentlichen Mitgliedern bei anhaltendem Ausbleiben der Teilnahme an Treffen und/oder Veranstaltungen/Schulungen ohne jegliche Rückmeldung.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 7) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
- 8) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 9) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Ordentliche Mitglieder haben den Vereinszweck aktiv mitzugestalten und zu unterstützen.
- 2) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sondern nur ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Ferner haben sie ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
- 3) Ehrenmitglieder unterstützen den Verein in seiner Außenwirkung. Inwieweit sie sich ansonsten beteiligen, ist ihnen freigestellt. Sie haben wie Fördermitglieder ein Informations- und Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins erhalten sie keinerlei Zuwendungen aus dem Verein. Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen entstandene Unkosten werden bei der Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung erstattet.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge sind freigestellt und können individuell erbracht werden. Lediglich Fördermitglieder haben mindestens einmal pro Jahr einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe sie selbst bestimmen können.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1 .Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) seinem Stellvertreter
 - (c) dem Kassier.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 3) Sind mehrer Ämter auf eine Person vereint, hat der Inhaber auch die entsprechende Anzahl Stimmen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in oder der/die Kassierer/in verfügen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 6) Die Ausgaben des Vereins dürfen ausschließlich in direktem Zusammenhang mit satzungsmäßigen Veranstaltungen stehen.
- 7) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder eines von ihm Bevollmächtigtem.
- 8) Die Freizeit- und Festveranstaltungen unterstehen dem in der Mitgliederversammlung beauftragtem Mitglied.
- 9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für unbestimmte Zeit gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Neuwahlen finden auf Antrag, welcher der Mitgliederversammlung gestellt wird, statt.
- 10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtsinhabenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter muss bei Beschlussunfähigkeit binnen 4 Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 11) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- 12) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds habend die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

2. Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst in den letzten beiden Monaten des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch einen Aushang in den Vereinsräumlichkeiten oder durch Einzelbenachrichtigung. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben (Poststempel) oder per Aushang veröffentlicht worden ist.
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder erscheinen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann aber Gäste zulassen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl oder gegebenenfalls die Abwahl des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und Erteilung der Entlastung.
3. Genehmigung des Haushaltsplanes.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§11) und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Kurzbericht des Vorsitzenden über die bis zur nächsten Mitgliederversammlung geplanten Freizeitveranstaltungen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Behinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Es dürfen alle ordentlichen Mitglieder mit einer Stimme abstimmen. Die schriftliche Stimmabgabe zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten ist ebenfalls zulässig, sofern dem Vorstand eine ausreichende Begründung für das Fernbleiben und die schriftliche Stimmabgabe bei der Abstimmung vorliegt.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Schriftliche Stimmabgaben werden bei offener Abstimmung vorgelesen.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Schriftliche Stimmabgaben werden bei offener Abstimmung vorgelesen.
- 5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 7 (1) aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 6) Grundsätzlich ist die Enthaltung bei allen Wahlen möglich.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 3) In den Niederschriften sind Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der neuen oder gestrichenen Abschnitte aufzuführen.
- (4) Alle Niederschriften sind ausnahmslos allen Mitgliedern auf Antrag vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszweckes müssen vier Fünftel aller Mitglieder zustimmen. In letzterem Fall ist der sofortige Austritt nicht einverständener Mitglieder ohne Kündigungsfrist möglich.

§ 12 Vereinsmittel

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung des §13 Abs. 3 an die Amadeu Antonio Stiftung in Berlin, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet und beschlossen am 23.01.2007 von der Mitgliederversammlung

Letzte Änderung von der Mitgliederversammlung am 06.07.2014